

X-18
a-6

P R O C E E D I N G S

1849-1857

of

the

Wisconsin Evangelical Lutheran Synod

The early minutes of the Wisconsin Synod from 1849-1855 exist only in manuscript form. They were printed in more permanent form in volume XXXIX of the Black and Red. This copy is a photostatic reproduction of the Black and Red printing.

E. M. Schroeder, Lib.

Photostatically copied

1965

205.3

W75b

1849-1869

14733

Organisation der Evangelischen Lutherischen Synode von Wisconsin.

Den 8. Dez. 1849 versammelten sich in Milwaukee im Kirchensaale der evangelischen lutherischen Gemeinde die Pastoren Muehlhäuser, Brede, Weinmann und Meis, um den wichtigen Gegenstand der Einrichtung einer Synode in Wisconsin gegenseitig zu beraten und zu besprechen. Diese Versammlung wurde mit Gesang und Gebet eröffnet und sodann der vorliegende Gegenstand in Beratung gezogen und nach vielseitiger Besprechung desselben von besagten Predigern einstimmig gewünscht und für nötig befunden, jetzt eine Synode in Wisconsin zu konstruieren, und dann beschloffen:

1. daß die zu errichtende Synode den Namen „Die erste deutsch-ev.-luth. Synode von Wisconsin“ haben und führen soll, und unter dem nämlichen Namen und Benennung ewige Nachfolge haben solle.

2. daß die Beamten besagter Synode für diesmal auf 2 Jahre erwählt werden sollen.

Bei dieser Wahl wurden folgende Personen als Beamte erwählt: P. Muehlhäuser als Präsident, P. Weinmann als Schreiber, P. Brede als Schatzmeister.

Der Präsident P. Muehlhäuser wurde dann beauftragt, sobald als möglich eine Konstitution für die Synode* zu entwerfen, welche dem Bekenntnis derselben entsprechen müsse. Dann wurde endlich zuletzt noch beschloffen, daß die nächstjährige Synodalversammlung den 27. Mai 1850 in Granville, Wis., stattfinden solle, wobei die Glieder derselben ihre jährlichen Berichte mitzubringen haben. So geschahen den 8. Dez. 1849 in Milwaukee.

John Weinmann.

Synodalversammlung der ev.-luth. Kirche von Wisconsin.

Den 26. Mai 1850 versammelte sich das Ministerium in Granville, Wis. P. Brede ist Prediger der Gemeinde an demselben Orte. Sonntag als am hl. Dreieinigkeitsfest vormittags hielt der Präsident die Synodalpredigt über Hes. 33, 7. Das Ministerium ging mit der Gemeinde zum Tisch des Herrn. Nachmittags predigte der Sekretär über Joh. 16. Montag den 28. Mai vor der Sitzung war wieder Gottesdienst. Pastor Blies predigte über Ps. 133.

Die Sitzung eröffnete der Präsident mit einem kräftigen Gebet. Gegenwärtig waren folgende Prediger: P. Muehlhäuser von Milwaukee, P. Brede von Granville, P. Weinmann von Racine, P. Blies von Sheboygan, P. Meis von Schlesingerville. Die Berichte von den Gemeinden wurden eingereicht und vorgelesen. P. Muehlhäuser: Gemeinden 2, getauft 40 Kinder, konfirmiert 18 junge Personen, Abendmahlsgenossen 180, Leichen 4. P. Brede 3 Gemeinden. P. Weinmann 2 Gemeinden, getauft Kinder 14, konfirmiert 3 junge Personen, Abdm. gen. 90, Leichen 2. P. Blies 4 Gemeinden, Taufen 18, Konfirmanden 16, Kommunik. 180. Zusammen: Gemeinden 18, Taufen 90, Konf. 55, Kommunik. 671, Beerd. 15.

Die ev.-luth. Gemeinde von Milwaukee wurde ihrem Wunsche gemäß in den Verband aufgenommen und der Abgeordnete derselben, Rammel, bei der Synode eingeführt. Der Präsident erklärte dann der zahlreichen Versammlung zunächst den Zweck der Synode und legte überzeugend die nützlichen Vorteile der Gemeinden dar, welche sich an Synoden anschließen, welche klare Demonstration von allen Anwesen-

den Beifall fand. Dann wurde die vom Präsidenten abgefaßte Konstitution vorgelesen und von Kapitel zu Kapitel besprochen und nach einigen Abänderungen einstimmig angenommen. Auf Vorschlag wurde beschlossen, daß die PP. Wrede und Weinmann als eine Komitee beauftragt seien, im Verlaufe dieses Jahres ein passendes Synodalsiegel machen zu lassen. B. Wrede beschloß die vomittägliche Versammlung mit Gebet.

Nachmittag. —

B. Weinmann eröffnete die Versammlung mit Gebet. Sodann wurde auf Vorschlag beschlossen, daß die Prediger in ihren Gemeinden, welche mit uns in Verbindung stehen, 14 Tage vor der jährlichen Versammlung eine Kollekte zu erheben haben, und das zum Besten für die Synodalkasse. Beschlissen, daß jeder Prediger, welcher in unserer Verbindung steht, sich besonders der Jugend annehmen und Tages- schule, Bibelstunden, Missionsstunden u. s. w. zu halten habe.

H. Conrad, derzeit Kolporteur, welcher längst unwiederstehliche Neigung zum hl. Predigtamt hatte, wurde dem Ministerium vorgestellt, geprüft und nach seinen bereits schon vorhandenen Kenntnissen für tüchtig befunden, als Studiosus der Theologie angenommen zu werden, und dann durch Stimmenmehrheit entschieden und beschlossen, daß H. Conrad bei P. Wrede sein Studium antreten könne und demselben fortan mit allem Fleiß obzuliegen verpflichtet sei. Sodann gab der Präsident einigen Gliedern der Synode kurze Theologumena, worüber sie nützliche Ansprachen hielten. Der letzte Punkt der Besprechung betraf die in vielen Familien vernachlässigte Hausandacht, und demzufolge wurden sämtliche Prediger aufmerksam gemacht, mit allem Fleiß dahin zu wirken, daß in unseren Gemeinden der Haus- und Familienaltar aufgerichtet werden möge. Endlich wurde noch beschlossen, daß die nächstjährige Versammlung wiederum am hl. Dreieinigkeitsfest stattfinden soll. Der Ort dieser Versammlung konnte noch nicht speziell angegeben werden. Die Versammlung vertagte sich und der Präsident erstattete der Gemeinde in Granville herzlichen Dank für ihre freundliche Aufnahme und große Gastfreundschaft und schloß sodann mit Gebet und Segen.

Am Abend wurde in der Ministerialversammlung besonders darauf aufmerksam gemacht, daß wir in unserer letzten Zeit sehr nötig haben, in Einheit des Geistes mit einander zu kämpfen, in Kraft der Gnade gegen den immer mehr überhand nehmenden teuflischen Unglauben in Wisconsin.

So geschehen in Granville in Wisconsin, den 28. Mai 1850.

John Muehlhäuser, Präsident.

John Weinmann, Sekr.

Statuten der ev.-luth. Synode von Wisconsin.

Kap. I. Von der Benennung.

Wir Ev.-luth. Prediger und Abgeordnete ev.-luth. Gemeinden in Wisconsin die wir uns durch unsere Namensunterschrift unter dieser Ordnung zu einem Körper verbinden, nennen diese Verbindung das „deutsche ev.-luth. Ministerium von Wisconsin“ und unsere jedesmalige Zusammenkunft eine Ministerialversammlung, unsere jedesmalige Zusammenkunft aber mit den Abgeordneten der mit uns vereinigten Gemeinden eine Synodalversammlung.

Kap. II. Von dem Präsidenten.

1. Das Ministerium hat einen Präsidenten, der zugleich Präsident der Synode ist, in den Versammlungen derselben den Vorsitz hat und während und außer denselben als Aufseher geehrt wird.

2. Niemand als ein ordiniertes Prediger des Ministeriums ist zu diesem Amte wahlfähig. Die Wahl desselben geschieht bei der Synodalversammlung durch eine Mehrheit der Stimmen der ordinierten Prediger, lizenzierten Kandidaten und Abgeordneten beim Anfang der Versammlung, nachdem die Abgeordneten sich legitimiert haben.

3. Der Präsident verwaltet sein Amt 2 Jahre. Es soll und kann niemand über 4 Jahre unmittelbar nacheinander die Stelle vertreten. Die Wahl geschieht durch Zettel bei allen Beamten.

4. Er hat das Recht, in den Versammlungen Vorschläge zu machen und seine Meinung zu sagen, wie jedes andere Glied.

5. Wenn die Stimmen gleich geteilt sind, hat er die entscheidende Stimme, außer bei Wahlen durch Zettel, wo er die seinige auch gibt, aber nicht die entscheidende Stimme hat.

6. Er ernennt mit Genehmigung der Versammlung die Komiteen. Doch kann bei streitigen Sachen jede Partei sich selbst einen Mann wählen, und der Präsident bestimmt den dritten.

7. Er bestimmt mit Hinzuziehung des Predigers des Orts, wo die Versammlung gehalten wird, diejenigen, welche predigen sollen.

8. Der Präsident soll Ordnung halten; es nicht dulden, daß mehr als ein Glied zur nämlichen Zeit spreche, den Sprechenden vor Unterbrechung sichern, denselben, wenn er sich von dem vorliegenden Gegenstand verliert, erinnern. Ist der Gegenstand reichlich erwogen, und hat niemand weitere Bemerkungen zu machen, dann soll er die Sache deutlich zur Abstimmung wiederholen.

9. Er verrichtet die Ordinationen unter Mithilfe der Beamten und Teilnahme des Ministeriums. Die Ordination geschieht womöglich in öffentlicher Versammlung. Es kann aber kein Kandidat ordiniert werden als der von zwei Drittteilen der gegenwärtigen ordinierten Prediger in einer allgemeinen Ministerialversammlung für tüchtig dazu erklärt worden ist.

10. Was von der Ordination gilt, gilt auch von der Aufnahme unter die Kandidaten des Ministeriums und der Ertheilung einer Kandidatenlizenz. Es darf solche nur in einer allgemeinen Ministerialversammlung und mit Bewilligung zweier Dritteile der ordinierten Prediger stattfinden. Zwar soll der Präsident das Recht haben, in besonderen nötigen Fällen und nach angestellter Prüfung eine Lizenz ad interim zu erteilen, doch wird dadurch derjenige, welcher sie erhält, keineswegs ein Glied des Ministeriums, vielmehr hat sich derselbe bei der nächsten Versammlung des Ministeriums um Aufnahme zu melden und einer Prüfung zu unterwerfen, wie jeder andere Applikant.

11. Er ernennt die Examinatoren der zu prüfenden Kandidaten und Studenten. Doch behält jedes Glied die Freiheit, in gehöriger Ordnung näher zu prüfen.

12. Er überreicht der Synode einen schriftlichen Bericht von seinen im Laufe des Jahres verrichteten Amtsgeschäften, wie überhaupt von allem, was von Wichtigkeit und auf die Synode sich bezieht und seit der letzten Versammlung vorgefallen ist.

13. Er ermahnt einen jeden irrenden Bruder, gegen welchen Klage bei ihm vorgebracht worden ist, zuerst allein und besonders. Bleibt dies ohne Erfolg, so zieht er die anderen Beamten hinzu. Fruchtet auch dies nicht, so macht er Anzeige an das Ministerium, wo die Sache untersucht und entschieden wird.

14. Er unterschreibt und übergibt die Beschlüsse den Abgeordneten der Gemeinden, wenn es von ihnen verlangt wird.

15. Er sorgt dafür, daß die Ordinationsscheine, Lizenzen und andere Papiere gehörig ausgefertigt und besiegelt werden. Auch unterschreibt und übergibt er sie den Personen, welchen sie zukommen.

16. Er unterzeichnet das gesamte Verfahren der Synodal- und Ministerialversammlung im Protokollbuche und trägt Sorge, daß bald nach einer jeden Versammlung alle Schriften in das Archiv abgeliefert werden.

17. Wenn der Präsident im Laufe des Synodaljahres durch Krankheit an der Verrichtung seiner Amtsgeschäfte gehindert oder auf längere Zeit abwesend sein, oder auf einen außerhalb des Synodalbezirks liegenden Ort beziehen oder sterben sollte, so soll einstweilen der Sekretär seine Stelle verwalten. Sollte auch der durch Umstände gehindert sein, so soll der Schatzmeister zur einstweiligen Verrichtung der Geschäfte des Präsidenten bevollmächtigt sein.

Kap. III. Von dem Sekretär.

1. Das Ministerium hat einen Sekretär, der auch Sekretär der Synode ist, der alle 2 Jahre, wie der Präsident, erwählt wird. Niemand als ein ordiniertes Prediger kann zu diesem Amt erwählt werden.

2. Er führt das Protokoll von jeder Versammlung, er fertigt die Papiere als Lizenzen, Ordinationsscheine, Briefe, Abschriften von Beschlüssen aus, unterschreibt durch seine Namensunterschrift mit dem Präsidenten alle Papiere, sowie auch die Protokolle der Ministerial- und Synodalversammlung im Protokollbuche.

3. Er soll durch ein Zirkularschreiben oder durch öffentliche Blätter wenigstens 8 Wochen zuvor bekannt machen, wann und wo die nächste Synodalversammlung stattfindet.

4. Er hält ein vollständiges Verzeichnis von allen mit uns verbundenen ordinierten Predigern und lizenzierten Kandidaten nebst dem Ort ihrer Heimat, ebenso ein Verzeichnis aller Gemeinden, die mit dem Ministerium in Verbindung stehen.

5. Er trägt Sorge, daß jedes neu aufgenommene Glied sogleich diese unsere Ministerialordnung eigenhändig unterschreibe.

6. Sollte der Sekretär auf irgend ähnliche Weise wie Kap. II Bar. 16 mit bezug auf den Präsidenten erwähnt wurde, an der Verwaltung seines Amtes verhindert werden, so soll der Präsident einen anderen ordinierten Prediger pro tempore an dessen Stelle ernennen.

Kap. IV. Von dem Schatzmeister.

1. Das Ministerium hat einen Schatzmeister, der zugleich Schatzmeister der Synode ist und mit und wie der Präsident und Sekretär erwählt wird.

2. Niemand als ein ordiniertes Prediger kann zu dem Amte erwählt werden.

3. Er soll alle dem Ministerium zugehörigen Gelder in Empfang nehmen und verwahren, alle in gehöriger Ordnung bewilligte Summen gegen Bescheinigung auszahlen und in den jährlichen Versammlungen der Synode Rechenschaft ablegen.

4. Er soll dem Präsidenten einen guten Bürgen für seine Kasse geben.

5. Sollte der Schatzmeister auf ähnliche Weise wie Kap. II, 16 bemerkt an der Verwaltung seines Amtes verhindert werden, so soll der Präsident einen anderen ernennen und dafür sorgen, daß alle Gelder, Dokumente und Papiere gehandhabt werden.

Cap. V. Von den ordinierten Predigern.

1. Alle ordinierten Prediger sind in bezug auf Rang, Titel und Rechte einander völlig gleich. Jeder ist in seiner oder seinen Gemeinden Bischof. Auch die Beamten der Synode führen eine Aufsicht nur in so fern ihre Aemter zur Erhaltung der Ordnung und der Wohlfahrt des ganzen Körpers nötig sind, und so weit es ihre Pflicht ist, brüderlich zu raten und zu ermahnen.

2. Es tut daher kein Prediger einen Eingriff in der Gemeinde eines anderen, weder durch Predigen, noch durch Verrichtung anderer Amtsgeschäfte, es sei denn mit Bewilligung des Predigers der Gemeinde.

3. Jeder Prediger kann in seiner Gemeinde mit Hinzuziehen des Kirchenrates solche Einrichtungen treffen, wie es für die Gemeinde am zweckmäßigsten ist. Doch soll alles mit dem reinen Bibelwort (Christentum) und den Bekenntnisschriften unserer ev.-luth. Kirche übereinstimmen. Demzufolge sollen auch in unseren Gemeinden alle gottesdienstlichen Handlungen nach der bei uns eingeführten Agende verrichtet werden.

4. Jeder ordinierte Prediger hat das Recht, seine Stelle zu verlassen und eine andere anzunehmen. Doch muß er in so wichtiger Angelegenheit gewissenhaft als vor Gott handeln und jede Veränderung derart sobald als möglich dem Präsidenten berichten.

5. Jeder ordinierte Prediger, der Geschicklichkeit zeigt und Selbstenheit haben mag, soll das Recht haben, junge Männer, die sich dem Predigtamt widmen wollen, in Unterricht zu nehmen und sie durch wissenschaftliche und praktische Bildung für den Dienst der Kirche zu bereiten.

6. Jeder Prediger soll ein genaues Verzeichnis aller durch ihn Getauften, Konfirmierten, Verheirateten und Beerdigten, sowie auch der kommunizierenden Glieder seiner Gemeinde oder Gemeinden führen, und die Bücher, in welchen solches Verzeichnis geführt wird, sollen das bleibende Eigentum der Gemeinde oder Gemeinden sein.

7. In allen obwaltenden Streitigkeiten zwischen zwei Predigern oder zwischen einem Prediger und dessen Gemeinde, sowie auch bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Gemeinden, welche betreffenden Parteien weder durch ihre eigene Bemühung, noch durch Vermittelung des Präsidenten geschlichtet werden können, mögen sich dieselben an die versammelte Synode wenden. Diese aber soll die ihr vorgelegte Sache nur dann untersuchen und entscheiden, wenn die Par-

teien erklären, daß sie sich der Entscheidung der Synode unterwerfen wollen.

8. Im Falle daß ein Prediger durch den Kirchenrat seiner Gemeinde oder durch das Gericht des Landes eines Verbrechens überwiefen worden, so soll, wenn das Urteil gewissenhaft untersucht und sich bestätigt hat, ein solcher aus dem Körper ausgeschlossen oder von seinem Amt suspendiert werden. Es mag, wenn ein solcher sich gründlich bessert und sein Unrecht gut gemacht hat, die Synode bedenken, ob es ratsam sei, ihn wieder aufzunehmen.

9. Wenn ein Mitalied unserer Verbindung sein Prediamt niederlegt und ein anderes Geschäft treibt, so soll ein solches Glied kein Recht mehr in der Synode haben. Doch hat dieses keinen Bezug auf solche, welche als Professoren oder Lehrer in Seminarien angestellt werden.

10. Wenn ein rechtsmäßig ordinierter Prediger einer anderen christlichen Kirche in unsere Verbindung aufzunehmen zu werden wünscht, und das Ministerium von seiner Frömmigkeit und theologischen Bildung überzeuet ist, so kann derselbe, wenn er das ev.-luth. Bekenntnis als das seinige annimmt, in unseren Verband aufgenommen werden, und soll zu Sitz und Stimme berechtigt sein, sobald er seine Gemeinde in unserer Synodalverbindung annimmt.

11. Ev.-luth. Prediger, welche ihre Ordination durch ein anderes Ministerium empfangen haben, müssen, ehe sie aufgenommen werden, gute und richtige Zeugnisse darlegen. Waltet irgend ein Zweifel ob, so soll der Präsident an die kirchliche Behörde schreiben, mit der er zuletzt verbunden war. Ist alles in Ordnung, und ist er durch zwei Dritteile aufgenommen, so erhält er, nachdem er die Konstitution unterschrieben hat, Sitz und Stimme.

12. Ebenso muß auch ein Kandidat oder Prediger, der aus Deutschland kommt, richtige und gute Zeugnisse aufzuweisen instande sein, bevor er aufgenommen werden kann.

13. Ein Kandidat, der von der Synode lizenziert ist, hat zwei Jahre sich als ein guter Arbeiter im Weinberg des Herrn zu erproben, ehe er ordinirt werden kann. Es mag jedoch ein Fall vorkommen, wo eine Ausnahme von der Regel wünschenswert ist, und in solchem Fall entscheiden zwei Dritteile der ordinirten Prediger des Ministeriums.

14. Da eine Synode nicht nur aus Predigern bestehen kann, so versteht sich von selbst, daß diejenigen Prediger, die zu unserer Verbindung gehören, ihre Gemeinde dazu auffordern, sich an die Synode anzuschließen. Ein Prediger ist nur ein regelmäsiges Mitalied, wenn seine Gemeinde mit zur Synode gehört. Zwei Jahre (hat er Zeit) genießt er das volle Recht. Kann er in dieser Zeit seine Gemeinde nicht zum Anschluß bewegen, so hat er die Gemeinde zu verlassen und eine mit uns verbundene Gemeinde anzunehmen, und will ein solcher Prediger das nicht tun, so kann er unserer Synode nur als beratendes Mitglied hewohnen, aber hat keine Stimme mehr.

15. Wenn ein ordiniertes Mitglied dieses Ministeriums von hier wegzieht, und sich mit einem anderen luth. Ministerium verbindet, so soll dasselbe, wenn gewünscht, zu einem Sitze, doch nicht mehr zu einer Stimme berechtigt sein.

Kap. VI. Von den lizenzierten Kandidaten

1. Wer von diesem Körper als Kandidat aufgenommen zu werden wünscht, muß vor dem versammelten Ministerium persönlich erscheinen und sich einer Prüfung unterziehen, auch muß derselbe sich zu den Symbolen der ev.-luth. Kirche bekennen und in sonderheit die unveränderte Augsburgerische Konfession bekennen.

2. Die Aufnahme kann also nur bei einer rechtmäßigen Versammlung geschehen, und dies gilt auch für den Fall, wenn der Applikant durch den Präsidenten eine Lizenz ad interim erhalten hat.

3. Jeder Kandidat, der in unsere Verbindung treten will, muß mit den alten Sprachen vertraut sein, vor allem aber muß er die Sprache, in der man predigt, grammatikalisch richtig sprechen, muß ferner mit den wichtigsten Zweigen der Theologie gut befaßt sein, besonders in der Exegese, Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Apologetik und Homiletik gut beschlagen und darin wohl zu Hause sein. Das Ministerium mag jedoch in Fällen von den genannten Forderungen nach Gutachten nachlassen, wenn anders der Applikant durch sonstige Eigenschaften das Predigtamt betreffend zum Lehramt tüchtig ist und das Mangelnde durch fleißiges Studiren zu erstreben verspricht.

4. Für weissen Aufnahme nach geschehener Prüfung zwei Dritteile der anwesenden ordinierten Prediger stimmen, der soll, nachdem er die Erfüllung seiner Pflichten versprochen und die Konstitution unterzeichnet hat, als lizenziertes Mitglied unseres Ministeriums anerkannt sein und ist berechtigt, in den ihm anvertrauten Gemeinden alle Actus ministeriales zu verwalten.

5. Er ist aber auf die ihm anvertrauten Gemeinden beschränkt und darf dieselben ohne Erlaubnis des Ministeriums oder des Präsidenten nicht verlassen oder mit anderen verwechseln. Auch darf er in keinen anderen Gemeinden Amtsgeschäfte verrichten, es sei denn, er werde von dem Prediger der Gemeinde dazu ersucht.

6. Es ist ihm erlaubt, vakante Gemeinden anzunehmen nur in dem Falle wenn der Präsident die Genehmigung dazu gegeben hat, ohne diese Genehmigung aber nicht. Wechselt er aber aus eigenem Gutdünken für sich allein Gemeinden, so soll ein solcher Kandidat als suspendiert angesehen werden.

7. Er überreicht jährlich dem Ministerium eigene, selbst ausgearbeitete Predigten und zugleich wenigstens eine wissenschaftliche Abhandlung über den vom Präsidenten zuvor bestimmten Gegenstand, hat ferner in seinen Gemeinden ein Verzeichnis zu führen von allen Getauften, Konfirmierten u. s. w., auch hat er in schwierigen Fällen den Rath des Präsidenten einzuholen.

8. Er kommt jährlich, wenn nicht durch dringende Anstände verhindert, zur Versammlung der Synode und hat Sitz und Stimme in derselben. Auch erscheint er im Ministerium, hat aber keine Stimme.

9. Was die Ordination der Kandidaten betrifft, so kann dieselbe nur in einer regelmäßigen Ministerialversammlung beschlossen werden. Bei der Ordination wird jeder Kandidat auf die unveränderte Augsburgerische Konfession, sowie auf die übrigen Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche verpflichtet und ihm folgende Fragen vorgelegt: 1) Glauben Sie, daß die Fundamentallehren der Heiligen Schrift in den Glaubensartikeln der unveränderten Augsb. Konf. und den übrigen ev.-luth. Bekenntnisschriften rein, wesentlich und richtig enthalten sind? 2) Sind Sie auch fest entschlossen solche als Lehrnorm in Ihrem wichtigen Amte zu handhaben und stets denselben entsprechend zu lehren? Ist dies Ihre aufrichtige Gesinnung, so sagen Sie: Ja, mit Gottes Hilfe.

Kap. VII. Von den Abgeordneten der Gemeinde

1. Da christliche Gemeinden durch eine Verbindung unter einander sich gegenseitig raten und unterstützen sollen und da ferner christliche Gemeinden ebenjowohl als ihre Prediger wichtige Rechte haben, in deren Besitz sie geschützt und gesichert werden müssen, so sollen die mit diesem Ministerium verbundenen Gemeinden berechtigt sein, in den Synodalversammlungen durch Abgeordnete vertreten zu werden.

2. Jede Gemeinde, welche einen ordinierten Prediger oder Kandidaten dieses Ministeriums zu ihrem Lehrer hat, ist berechtigt, einen Abgeordneten zur Synode zu schicken. Hat ein Prediger mehrere Gemeinden, so hat nur ein Abgeordneter Sitz und Stimme.

3. Jeder Abgeordnete, der Sitz und Stimme haben soll, muß ein Beglaubigungsschreiben von dem Kirchenrate der Gemeinde mitbringen und solches dem Präsidenten einhändigen.

4. Die Abgeordneten, welche sich als solche legitimiert haben, können Vorschläge machen und ihre Stimme bei allen zu entscheidenden Fragen geben, ausgenommen wenn über Prüfung, Lizenzierung, Ordination, Aufnahme in das Ministerium oder Ausschließung aus demselben abgestimmt werden soll. Dieses gehört dem Ministerium ausschließlich an.

5. Da die Abgeordneten die verbundenen Gemeinden repräsentieren, so sollen sie auch tätig mitwirken, die Beschlüsse auszuführen.

Kap. VIII. Von der Synodalversammlung.

1. Es soll jährlich eine regelmäßige Synodalversammlung stattfinden.

2. Die Glieder sind Prediger, lizenzierte Kandidaten und die Abgeordneten der mit uns vereinigten Gemeinden.

3. Ohne dringende Not darf kein Prediger wegbleiben, und wenn sich ein Fall der Not ereignet, daß er nicht kommen kann, so muß er mit dem Synodal-Bericht ein Entschuldigungsschreiben ein-senden.

4. Wer weder persönlich erscheint, noch sich schriftlich entschuldigt, wird bei der nächsten Versammlung zur Rechenschaft gezogen.

5. Wer dreimal nacheinander weder persönlich erscheint, noch sich schriftlich entschuldigt, der erklärt dadurch, daß er nicht länger zum Ministerium gehören will und wird fortan nicht mehr als ein Glied angesehen.

6. Alle Entschuldigungsschreiben, wie alle anderen (Papiere) Briefe sollen an den Präsidenten gerichtet werden.

7. Der Prediger des Ortes, wo die Versammlung gehalten wird, sorgt mit dem Kirchenrate für die anwesenden Gäste.

8. Um alles in gehörige Ordnung zu bringen, so ist nötig, daß alle Synodalglieder den Tag zuvor ankommen.

9. An dem Ort, wo die Versammlung gehalten wird, soll dreimal Gottesdienst sein, wenn es die Umstände erlauben. Jede Sitzung wird mit Gebet eröffnet und geschlossen. Die Sitzung beginnt des Morgens 9 Uhr bis 1 Uhr, des Nachmittags 3 Uhr, bis 6 Uhr, es sei denn, das Ministerium bestimme anders.

10. Der Präsident beginnt die Geschäfte um die bestimmte Zeit, wenn auch nur 3 ordinierte Glieder des Körpers außer ihm anwesend sind.

11. Sollte der Präsident sich selbst verspäten, so können 5 Glieder pro tempore einen Präsidenten erwählen und Geschäfte verrichten.

12. Ist der Schreiber nicht zugegen, so ernennt der Präsident einen pro tempore an seine Stelle.

13. Kein Glied darf aus der Versammlung gehen ohne Erlaubnis des Präsidenten, und keines darf die Synode verlassen ohne Erlaubnis der Synode.

14. Die Versammlungen der Synode sind folgender Ordnung: Die erste Sitzung eröffnet der Präsident mit einem Gebet, der Sekretär schreibt die Namen der anwesenden Prediger und Kandidaten auf, die Abgeordneten legitimieren sich, Delegaten anderer Synoden werden eingeführt.

15. Der Präsident erstattet Bericht. Ist neue Wahl der Beamten, so findet sie jetzt statt und geschieht durch Zettel.

16. Die Prediger jeder Gemeinde oder Abgeordnete derselben geben schriftlich oder mündlich an, was sie besonders vor die Synode wünschen darzulegen, der Schreiber ordnet bei Nummern alle Geschäfte an.

17. Der Schatzmeister überreicht seine Rechnung, die einer Komitee zur Untersuchung übergeben wird.

18. Jeder Prediger überreicht seinen Bericht über seine amtlichen Geschäfte.

19. Alle Verhandlungen geschehen in der deutschen Sprache. Der Präsident hat darauf zu sehen, daß alles still und in der Ordnung zugeht, auch hat derselbe besonders darauf zu sehen, daß jeder Gegenstand reiflich überlegt und besprochen werde, bevor darüber entschieden wird.

20. Jeder Vorschlag muß unterstützt werden. Bei jeder Abstimmung wird nur mit Ja und Nein entschieden, ohne weitere Bemerkung.

21. Nach beendigten Geschäften bestimmt die Synode durch eine Wahl durch Zettel den Ort und die Zeit, wann und wo die nächste jährliche Synodalversammlung gehalten werden soll.

Kap. IX. Von der Ministerialversammlung.

1. Die Ministerialversammlung besteht aus den ordinierten Predigern und Kandidaten.

2. Wenn Kandidaten, die lizenziert werden sollen oder wollen, oder Kandidaten, die ordiniert werden sollen, so wird Anstalt getroffen, daß sie in Lehre und Leben geprüft werden. Nach geschehener Prüfung und Durchsicht der eingehändigten Papiere, Zeugnisse u. s. w., entfernen sich die Applikanten aus der Versammlung, und ist alles beraten und beschlossen, dann wird den Applikanten Anzeige gemacht, daß sie wieder vor dem Ministerium erscheinen und die Beschlüsse werden ihnen angezeigt.

3. Die Ordination soll in der Regel in der Kirche stattfinden, wo die Synode sich versammelt hat, doch mag eine Ausnahme stattfinden, wenn z. B. eine Gemeinde wünscht, daß die Ordination in der Gemeinde des Applikanten geschehen soll, wozu dann der Präsident oder sonst ein Beamter mit 2 anderen Predigern die Handlung verrichten muß.

4. Wenn ein Kandidat ordiniert oder lizenziert wird, so wird ihm der Ordinationsschein oder Lizenz von dem Präsidenten und Sekretär unterschrieben und eingehändigt.

2. Der Beschluß wird mit einem Gebet und dem apostolischen Segen durch den Präsidenten gemacht.

Kap. X.

1. Das Ministerium hat ein eigenes Siegel und braucht es zur Besiegelung der von ihm ausgehenden Schriften und Instrumente.

2. Das Ministerium hat ein eigenes Archiv, worin alle Briefe, Bittschriften, Klagschriften u. s. w., was dem Ministerium zugehört, aufbewahrt werden.

3. Ohne Bewilligung eines Beamten darf der Bewahrer keine Schriften wegnehmen, viel weniger vernichten.

4. Aber jedes Mitglied des Ministeriums wie jeder Abgeordnete einer Gemeinde, der mit in der Synodalverbindung steht, soll in Gegenwart des Aufsehers oder eines Beamten Zutritt zu dem Archiv haben.

Schlussartikel.

Wenn es für nötig erachtet wird, irgend einen Artikel dieser Statuten zu verändern, so soll der Vorschlag von drei unterstützt werden, und dann im folgenden Jahre, wenn zwei Dritteile dafür stimmen, geändert werden.

Wir, die Unterzeichneten, erklären hiermit, daß wir diese Synodal- und Ministerialordnung als die Grundlage unserer kirchlichen Verbindung ansehen und verpflichten uns vor Gott und gegen einander, unser Verhalten als Glieder dieses Körpers nach derselben einzurichten.

John Mühlhäuser
John Weinmann
Wilh. Wrede
Kasp. Blüß
Karl Friedr. Goldammer
W. Bühren
Conrad Köster
Jacob Conrad
Johann Bading

Gotthilf Weitbrecht
Jos. Daniel Huber
Johannes Jacob Elias Sauer
Philipp Köhler
Wilhelm Streißguth
G. Heim
Christian Starck
Gottlieb Fachtmann
Julius Hoffmann

Synodalversammlung der ev.-luth. Kirche von Wisconsin.

Den 15. Juni 1851 versammelte sich das Ministerium in Milwaukee. P. Mühlhäuser ist Prediger der ev.-luth. Gemeinde daselbst. Sonntag als am hl. Dreieinigkeitsfest vormittag hielt der Sekretär die Synodalpredigt über Matth. 22, 1—10. Nachmittags predigte Hl. P. Blüß über Hof. 14, 10.

Montag den 16. Juni morgens 9 Uhr nahm die Verrichtung der Geschäfte ihren Anfang. Die Sitzung eröffnete der Präsident mit einem kräftigen Gebet.

Gegenwärtig waren folgende Prediger: P. Mühlhäuser von

Milwaukee, P. Wrede von Granville, P. Weinmann von Racine, P. Bries von Sheboygan, P. Goldammer, von Manitowock, Jacob Conrad von Granville.

Die Berichte von den Gemeinden wurden eingereicht und vorgelesen. P. Mühlhäuser, Gemeinden 2, getauft 30, konfirmiert 12, Abendmahlsgäste 150, Sonntagschule 1, für die Heidenmission \$4.

Die Abgeordneten Hl. Rockeman und Hl. Vernt legitimierten sich und wurden bei der Synode eingeführt. Auf Vorschlag wurden die Pastoren Dulitz und Klennegees als beratende Mitglieder in der Synode aufgenommen.

Dann erstattete der Präsident den Jahresbericht und konnte nicht ohnehin, die traurigen Erfahrungen in Erwähnung zu bringen, welche die Synode im letzten Jahre machen mußte, besonders hinsichtlich Pastor Meis und Hl. Oswald, welche durch unwürdiges Betragen dem Predikatamt Schande machten und darnach ausgeschlossen werden mußten. P. M. wurde wegen äraerlichen Wundels bei der Synode angeklagt und sollte darüber zur Rechenschaft gezogen werden, und anstatt vor dem Ministerium zu erscheinen, sagte er sich durch eine schmäbliche Zuschrift positiv von demselben los.

P. Wrede beschloß die vormittägliche Versammlung mit Gebet. Nachmittag. —

P. Weinmann eröffnete die Versammlung mit Gebet.

Auf Vorschlag des Präsidenten wurde dann das Bedürfnis eines Missionars in Wisconsin in Beratung gezogen und einstimmig für nötig erachtet, alles aufzubieten, damit solches Wirklichkeit werden möge. Da aber freilich für jetzt noch uns die Mittel fehlen, einen Missionar zu unterhalten, so wurde nach langer Besprechung des Gegenstandes endlich beschlossen, daß jeder Prediger verpflichtet sei, seine Wirksamkeit in der Gegend seines Ortes so weit als möglich auszu dehnen, um auf diesem Wege der Notwendigkeit eines Reisepredigers in Wisconsin einstweilen ein wenig abzuhelpen.

Beschlossen, daß der Präsident beauftragt sei, baldmöglichst eine Bittschrift an die deutsch-protestantische Gesellschaft in Varmen ergehen zu lassen, mit dem dringenden Ansuchen, daß dieselbe bei der nächsten Ausendung von Predigern besonders Wisconsin bedenken möchte.

Die Versammlung vertagte sich. P. Dulitz schloß mit Gebet.

Ministerialversammlung.

Abends 6—7 Uhr hatte das Ministerium eine kleine Konferenz, in welcher besonders die Ordination unserer beiden Kandidaten besprochen wurde.

Vorgeschlagen und unterstützt, daß der lizenzierte Kandidat Karl Blas ordiniert werden soll, so er in einem abzuhaltenden Kollagium hinsichtlich seiner Gesinnungen in betreff der lutherischen Lehre das Ministerium befriedige.

Vorgeschlagen und unterstützt, daß der lizenzierte Kandidat Goldammer mit Hl. Blas zugleich ordiniert werden soll.

Beschlossen, daß Hl. Conrad, der seit etwa einem Jahre bei

P. Brede sich für das Predigtamt vorbereitet, nach bestandener Prüfung lizenziert werden soll.

Die Versammlung vertagte sich. P. Kleinegees schloß mit Gebet. Die Richtigkeit der Versammlung bestätigt der Präsident und

Sekretär.

John Mühlhäuser, Präsident.

Synodalversammlung in der Trinitatiswoche A. D. 1852.

Den 6. Juni 1852 nahm die Synodalversammlung in der ev.-luth. Kirche zu Racine ihren Anfang. Der Vormittagsgottesdienst wurde durch Hrn. P. Mühlhäuser abgehalten. Die Predigt handelte über Ap.-Gesch. 20, 28. Des Nachmittags predigte Hr. P. W. Brede über ——— Den 7., morgens 10 Uhr wurde die erste Sitzung von Hrn. Präs. Mühlhäuser mit Gebet eröffnet. Letzterer hielt eine Anrede an die versammelte Synode, mit welcher er zugleich seinen Synodalbericht verband. Anwesend waren die Herren Pastoren Mühlhäuser, Präs. der Synode, J. Weinmann, Sekr., W. Brede, Schatzmeister, C. F. Goldammer, J. Conrad. Die Herren Kandidaten C. Koesler, Sinker, W. Buehren wurden von Hrn. P. Weinmann als beratende Mitglieder eingeführt.

Ferner ging die Versammlung zur Wahl neuer Beamten über. Es wurden für die folgenden zwei Jahre gewählt P. J. Mühlhäuser zum Präs., Hr. P. C. F. Goldammer zum Sekr. und Hr. P. W. Brede zum Schatzmeister.

Delegaten waren anwesend von der Gemeinde Granville Hr. Friedr. Bergströter. Die Gemeinde Granville ließ sich durch genannten Deleqaten in unseren Synodalverband aufnehmen. Von der Gemeinde Racine war Hr. Jakob Kawalti anwesend, auf dessen Antrag die Gemeinde in Racine ebenfalls in unseren Synodalverband aufgenommen wurde. Von Hrn. P. Mühlhäuser wurde der Kirchenrat in Milwaukee entschuldigt wegen Nichterscheinung eines Deleqaten. Die Entschuldigung wurde angenommen.

Ferner wurden die einzelnen Berichte der Prediger mündlich und schriftlich geliefert. P. Mühlhäuser: Gem. 1, getauft 45, konf. 15, Abdm. genossen 152, Begrabene 3, Gemeindegchulen 1, Missionskasse \$8, Synodalkasse \$1. P. Weinmann: Gem. 2, getauft 19, konf. keine, Abendmahl genossen 82, getraut 3, Leichen 1, Synodalkasse \$1, Missionskasse \$1.32. P. W. Brede bedient 3 Gemeinden, Granville, Germantown und New Berlin, Abdm. genossen in Granville 90, in Germantown 105, New Berlin 60, Summa 255, getauft Granville 25, Germantown 25, New Berlin 7, Summa 57. Konfirmiert Granville keine, Germantown 10, New Berlin keine. Getraut Granville 8 Paar, Germantown 2, New Berlin 1. Begraben Granville 11, Germantown 1, New Berlin 2. Missionskasse \$2. P. Goldammer Gem. 2, Predigtstationen 2, getauft 22, konf. 1, Abdm. genossen 160, beerdigt 4. P. J. Conrad Gem. 4, Pred. Stationen 2, getauft 44, konf. 2, Todesfälle 4, Heidenmission \$1.

Die Sitzung wurde mit Gebet von Hrn. P. Brede geschlossen.

Synodalversammlung in der Trinitatiswoche A. D. 1852 (Fortsetzung)

Nachmittagsitzung. Gebet von P. Weinmann. Br. Bühren wurde aufgefordert, die Gründe von seinem Austritt aus der Methodistengesellschaft anzugeben, und warum er sich an unsere Synode anzuschließen wünsche. Genannter Bruder stellte dar, wie er von den Methodisten gedrungen worden sei, zu predigen, ehe er den Methodismus gekannt habe. Er habe sich nur gegen seinen Willen dazu drängen lassen, habe aber nicht ausschließlich für den Methodismus sondern für die Sache des Herrn gewirkt nach seiner Erkenntnis und Überzeugung. Mehrere Male habe man ihm eine Predigerlizenz aufgedrungen, daß er erklärt habe, er wolle keine mehr annehmen. Darauf habe er den Leuten in Indiana erklärt, er wolle nicht mehr Methodist sein. Auf Grund dieser Erklärung wurden von den Methodisten 5 Klagepunkte gegen ihn erhoben, in welchen ihm sein früheres Verfahren als Verbrechen angerechnet wurde.

Die Synode wurde durch Br. Bührens Auseinandersetzung vollkommen überzeugt, daß er den Methodisten gegenüber sowohl mit ihnen wie gegen sie untadelig dastehe und wir ihm mit Freuden die Bruderhand reichen können.

Durch Br. Bührens Veranlassung wurde noch die Frage aufgestellt: Wie sollen unsere Gemeinden auf eine biblische und redliche Weise zu einem christlichen Glaubensleben kommen? Da die Methodisten uns vorwerfen, wir suchten das nicht. Es wurde darauf hingewiesen, daß wir Buße und Befehrung ebenso notwendig halten, aber daß wir die Praxis der Methodisten verwerflich finden und verwerfen müssen. In Beziehung der Lehre wurde besonders gesagt, daß sie die Sakramente nicht achten. Die Lehre vom Reiche Gottes sei bei ihnen untergegangen, das Gebet schrecklich verunstaltet, denn es werde das Gebet ganz falsch angewandt, daß man durch dasselbe an den Herzen zu erreichen suche, was das Wort Gottes an denselben auszurichten von Gott bestellt sei. Von Br. Bühren wurde noch besonders gesagt, wie er Augenzeuge gewesen sei, auf welche unbiblische Weise man die Leute zu Heiligen machte. Ferner wurde der Pastoral-einsicht eines jeden überlassen, auf welche Weise er den Methodisten entgegenzutreten habe. Es wurden auch noch einige Fragen über die Aklutheraner getan, und dann die Sitzung mit Gebet geschlossen.

Ministerialkonferenz. Beschlossen, daß Kand. Köster ein Kolloquium zu machen hat; ferner, daß Kand. Bühren ein Examen zur Lizenzierung machen soll.

Verhandlungen am 9. Juni. Gebet von P. Goldammer. Vorgeschlagen und unterstützt, daß die Angelegenheit mit P. Plüß verhandelt werde. Präf. Mühlhäuser stellte dar, wie er zu unserer Synode gekommen sei. Besonders auffallend ist, daß er ohne alle Papiere von Europa angekommen ist. Von P. Goldammer wurde gesagt, warum er nach Shebongan gegangen sei, und daß die Anklage gegen ihn von Plüß in mehrfacher Beziehung ganz aus der Luft gegriffen. Einmal sei das unwahr, daß P. Goldammer ihm in seine Gemeinde eingegriffen habe. Zweitens hätte er das nicht gekonnt, weil Plüß gar keine Gemeinde mehr in Shebongan habe. Es wurde ferner erwähnt, daß P. Plüß zur Synodalversammlung dringend eingeladen worden sei, derselbe habe zur Antwort gegeben, daß er nicht komme und sich bereits vergangenen Herbst an die reformierte Kirche in New York angeschlossen habe. Hierauf wurde vorgeschlagen und unterstützt, daß der Name Kaspar Plüß seines unchristlichen Betragens willen von

unserer Synodalliste ausgestrichen werde. Ferner wurde dem Sekr. aufgetragen, dem Vorsitzer genannter Klassis zu berichten, daß wir uns sehr verwundern und betrüben, daß genannter Plüß ohne eine ehrenvolle Entlassung von ihnen in ihren Verband aufgenommen wurde, und zugleich nach dem Beweggrund ihres Handelns anzufragen. Vorg. und unterst., daß der Gemeinde in Racine diesen Abend ein öffentlicher Dank abzustatten sei für die liebevolle und gastfreundliche Aufnahme der Synodalen. Mit Gebet geschlossen von Dr. J. Köster.

Pastoralsitzung. Gebet. Die Komitee berichtet hinsichtlich des Rand. J. Köster, daß er sein Kolloquium zu ihrer Zufriedenheit gemacht hat. Sie empfiehlt aber der Ministerialversammlung, Dr. J. Köster darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe das Jahr in den theol. Fächern fleißig fortstudieren möge. C. F. Goldammer, Joh. Weinmann. Das Komitee berichtet, daß Dr. Bühren ein Examen zur Zufriedenheit bestanden habe und wird ihm die Lizenz zugestanden unter der Bedingung, fleißig in den theol. Wissenschaften fortzustudieren. W. Brede, J. Mühlhäuser.

Abends 7 Uhr Gottesdienst. P. Goldammer predigte über
Rand. J. Köster wurde ordiniert, Rand. W. Bühren lizenziert.

J. Mühlhäuser, Präs.
C. F. Goldammer, Sekr.

Racine, den 9. Juni 1852

Synodalversammlung in der Gnaden-Gemeinde in Town Herman,
Dodge Co., Wis., den 22., 23. u. 24. Mai 1853.

Den 22. morgens Gottesdienst durch Hrn. P. Mühlhäuser in der Gnadenkirche. Predigt über Nachmittags Gottesd. durch Hrn. P. Köster, Predigt über An demselben Sonntag predigte Hr. P. Bühren in Schlesingerville. Den 23. Gottesd. in der Gem. durch Rand. Sinke und P. Goldammer. In der Gnadenkirche Abendgottesdienst durch Hrn. P. Bühren.

Synodalsitzung den 24. Mai in der Gnadenkirche, morgens 10 Uhr. Gesang und Gebet von P. Goldammer. Die Namen der Synodalglieder wurden verlesen. Anwesend waren die Herren P. J. Mühlhäuser, Präs. der Syn., C. F. Goldammer, Sekr., C. Köster, W. Brede und J. Weinmann wurden als nicht anwesend entschuldigt. Ferner waren anwesend die beiden lizenzierten Prediger Bühren und J. Conrad. Rand. Sinke wurde durch Hrn. P. Köster als beratendes Mitglied eingeführt. Abgeordnete waren gegenwärtig A. W. Leister von der Gem. Granville. Ferner Georg W. Sackreiter, welcher die Gnadengem. in Town Herman, Dodge Co., in unseren Synodalverband aufnehmen ließ. Hr. P. Köster wurde als interimistischer Schatzm. gewählt. Hierauf folgte die Berichterstattung des Präsidenten. Es wurde besonders viel über den Mangel an Predigern geklagt, und daß im vergangenen Jahre alle Hoffnungen auf Hilfe vom Osten her fehlgeschlagen seien. 13 Briefe wurden besonders erwähnt, und deren Inhalt der Synode mitgeteilt. Die meisten darunter waren mit Aus-

sichten für irgend welche Hilfe in bezug unseres Predigermangels erfüllt, doch bis jetzt gingen keine davon in Erfüllung. Nach abgestattetem Bericht wurde die evang. St. Johanneßgem. in Greenfield durch P. C. Köster zur Aufnahme gemeldet und aufgenommen. Diese Gem. bekennt sich zur unver. Augs. Konf. und Luthers Kl. Kat. Die Synodalberichte wurden eingereicht. Schlußgebet von P. C. F. Goldammer.

Nachmiltzung. Anfang mit Gesang und Gebet von P. C. Köster. Es wurden von den einzelnen Predigern verschiedene Mittheilungen über ihre Erfahrungen im Amtsleben gemacht, woran sich dann verschiedene Fragen über Gemeinden und Amtsführung im allgemeinen wie auch im besonderen Sinne knüpften. Besonders wurde der Kinderunterricht in Erwägung gezogen. Geschlossen mit Gebet von P. J. Conrad.

Pastoralsitzung den 24. Mai. Mit Gebet eröffnet von P. J. Mühlhäuser. Die Ordination der beiden Kand. Bühren und J. Conrad nach abgehaltenem Kolloquium beschloffen. Das Kolloq. wurde abgehalten durch Hrn. P. Mühlhäuser und Goldammer. Geschlossen mit Gebet von P. Köster.

Abendgottesd. am 24. Mai. Predigt von P. W. Bühren. Ansprache von P. C. F. Goldammer. Ordination der beiden Kand. W. Bühren und J. Conrad. Abendmahlsfeier.

Synodalversammlung vom 11. Juni bis zum 14., 1854 in der Gem. Granville, Milwaukee Co.

Sonntag den 11. Juni. Vormittags und Synodalpredigt von dem hochw. Hrn. Präs. über . . . Nachmittags Gottesdienst Pred. vom Ehrw. G. Weitbrecht. Text Titus 2, 11-14.

Den 12. morgens 9 Uhr in der Kirche Granville Synodalsitzung. Eröffnung mit Gesang und Gebet durch den hochw. Hrn. Präs. J. Mühlhäuser.

Herr P. Streißguth wurde von Hrn. P. W. Brede als beratendes Mitglied eingeführt. Herr P. Weitbrecht als beratendes Mitglied eingeführt.

Ehrw. W. Bühren schlug vor, Herr P. G. Weitbrecht möge seine im letzten Jahre gemachten Erfahrungen mittheilen. Hr. P. Weitbrecht gab eine ausführliche Schilderung seines Lebensganges. Er begann mit seiner Studienzeit, welche Triebe ihn da schon für das Ev. befeelt haben. So auch später, als er das Predigtamt in Württemberg bekleidete. Es war immer der Trieb, das Ev. denen zu verkündigen, welche es am meisten bedürfen. Dieser Trieb trieb ihn nach Amerika. Er schloß sich an den westlichen Kirchenverein an. Er hatte aber einem rohen Haufen als Gemeinde vorzustehen. Die wenigen Gläubigen starben aus, bis er niemanden mehr in der Gem. hatte, welcher mit ihm für den Riß stand. Zum Abendmahl kamen nur wenige. Es wurde selbst bei Gemeindeversammlungen gefluht u. s. w. Da die Gem. schon 16 Jahre gegen das Ev. opponiert hatte, so entschloß sich W., sie zu verlassen, was er dem Kirchenverein vortrug und auch von demselben angenommen wurde. Die Gem. wollte ihm das Haus niederbrennen. Es war förmlicher Aufruhr. Er ging weg, kam nach Milwaukee, durch P. Mühlhäuser wurde er nach Sheboygan gewiesen. Die Leute hatten keinen Mut, er daselbst in dem Busch und trat in Unterhandlung mit Home Mission Society. Er konnte aber wegen der Bedingungen, welche diese Gesellschaft stellte, ihre Unterstützung

nicht annehmen. Zu derselben Zeit wurde er mit dem Bisch. Methodisten bekannt. Frühere Bekanntschaften gaben ihm eine zu günstige Vorstellung von der Bisch. Methodistenkirche. So stellte sich auch der Sheboyganer Prediger als sehr frommer Mann dar. Die Disziplin schien ihm auch Freiheit in der Lehre zu lassen. Auch mit der Aufnahme der Mitglieder schien es ihm sehr angenehm. Er trat also zu dieser Gemeinde über. Er wurde zum Predigen aufgefordert und predigte das Ev. in derselben Weise wie er es früher getan hatte. Die Methodisten sagten, sie glaubten wohl, daß er bekehrt sei, er passe aber nicht zum Methodistenprediger. Man wollte ihn zum Lehrer einer höheren Anstalt machen. In Chicago war er Stellvertreter, wo er 4 Wochen lang predigte. W. Mast kam in dieser Zeit auch nach Chicago und hielt mit Weitbrecht eine Beratung, welche zu nichts führte. Der Aufenthalt in Chicago war für ihn ein trauriger. Er predigte sehr warnend und durfte bald nicht mehr predigen, weshalb er nach Hause reiste. Er fand in Milwaukee wie Chicago wenig redliche Seelen und lernte Dinge kennen, welche ihn in Erstaunen setzten, daß solches in einer Methodistengemeinde geschehen könnte. Er sah es deutlich ein, daß ihm das Predigtamt aus den Händen sollte gewunden werden. Dieses war besonders die Ursache, daß ihn sein Gewissen mahnte. Besonders aber auch, daß er einsah, wie sehr einem Prediger gerade in der Methodistenkirche die Hände gebunden seien. Er wandte sich an den Kirchenverein des Westens, bekam aber abschlägige Antwort, was ihm sehr wehe tat. Er stand in der größten Armut, reiste nach Milwaukee, bat P. Mühlhäuser um Verzeihung wegen allem, was er seinem brüderlichen Herzen angetan hatte. (Tränen) Bat ihn um irgend eine Beschäftigung, auch Schule wollte er halten. P. Mühlhäuser sandte ihn nach Port Washington, wo er zweimal predigte, und obwohl ein gewisser Reichmann ihn als abgefallenen Methodisten zu blamieren suchte, so wurde er doch gewählt. Zum Schlusse P. W., wenn es möglich sei, so möchten ihn die Glieder der Synode als den Ihrigen in den Synodalverband aufnehmen. P. W. wollte noch mehr sagen, aber die Wunden seien zu groß (Tränen), was er auch getan habe, habe er nur in der Meinung getan, sein Seelenheil zu fördern.

Der Hochw. Präs. Mühlhäuser fragt an, ob ein Glied der Synode hierzu irgend welche Anmerkung zu machen habe. Goldammer sprach sein Mitgefühl für Ehrw. Weitbrecht aus. Ehrw. Bading warf die Frage auf, ob ein Prediger Amtsgeschäfte in einer Methodistengem. verrichten dürfe. Bis später verschoben.

Es wurde der Beschluß gefaßt, daß G. Weitbrecht in unseren Synodalverband aufgenommen sei. Schluß mit Gebet vom Pastor . . .

Nachm. s. Sitzung. — Von P. Streißguth mit Gebet eröffnet.

Die Berichte der Synodalen werden eingereicht. Die ev.-luth. St. Joh.-Gem. in Newton, Manitowoc Co. wurde in den Synodalverband aufgenommen. Ferner wurde die ev.-luth. Immanuel-Gem. in Town Herman in unseren Synodalverband aufgenommen.

Ehrw. J. Conrad machte der Versammlung bekannt, daß Hr. P.

J. D. Huber aus der römisch-kath. Kirche zu treten gesonnen und sich unserer Synode anzuschließen gedenke.

Schlußgebet von Ehrw. Bühren.

Ministerialversammlung. —

Mit Gebet eröffnet von P. J. Conrad. Verhandlung des Rand. Sauer.

Es war von Schleisingerville Klage eingelaufen in bezug Sauer's Amtsführung. Rand. Sauer bekommt das Wort. Er stellt dar, als er zuerst hingekommen sei, habe er zuerst den Segen gesungen, dann auf Wunsch mehrerer Gemeindeglieder habe er es wieder gelassen. Die Lutheraner wünschten aber die Ceremonie. Es folgte eine Gem.-Versammlung, die Reformierten verhinderten aber eine Abstimmung; auf nochmaligen Wunsch machte Sauer den Anfang mit den alt-luth. Ceremonien. Rand. Sauer erklärt, er wolle sich gern dem Urtheil der Synode unterwerfen. P. J. Conrad, als mit dem Verhältnis besonders bekannt, wurde aufgefordert, seine Meinung in dieser Angelegenheit auszusprechen. Letzterer wies besonders darauf hin, daß die Gem. sich mit der Voraussetzung an unsere Synode gewandt habe, sie sende nur solche Männer, welche als evangelisch bekannt sind, und wies auf den Fehler hin, daß S. sein Amt in einer Weise antrat, da er das Gegentheil bewies.

Vorg. u. unterstützt, daß 2 Delegaten, nämlich Ehrw. Bading und Conrad in die Gem. Schleisingerville gesandt werden, welche beauftragt wurden, der Gem. vorzuschlagen, bei Verteilung des Abendmahls Brot anzunehmen, und daß der lutherische Teil die übrigen Ceremonien fahren lassen sollten. Zweitens sollten sie, wenns durchaus zum Frieden erforderlich wäre, der Gem. den Vorschlag machen, Hostie und Brot beim Abendmahl zu gebrauchen.

Dagegen protestierte entschieden P. Goldammer. Er stellte dar, wie dieses Zweierlei beim Abendmahl dem Wesen des Abendmahls ganz widerspräche, was ja auch unter den Abendmahlsgästen die innigste Gemeinschaft und Einheit darstellen sollte. Er wies auch noch besonders auf die Folgen, welche eine solche Einführung von Hostie und Brot mit sich führen müßte, daß nämlich durch dies Zweierlei auch den nachkommenden Geschlechtern wenn die Gem. eine solche Zukunft habe, die Ursache der Spaltung gegeben sei. Es wurde aber darauf weiter keine Rücksicht genommen.

Beschlossen, daß Rand. Sauer lizenziert werden soll.

Schlußgebet Ehrw. G. Weitbrecht.

Den 13. Juni morgens von 8 bis 9 Uhr Ministerialversammlung.

Von 9 bis 11 Uhr Synodalsitzung. Gebet C. Köster.

Eine brüderliche Zuschrift der Illinois-Synode wurde vom Präf. vorgelesen, und eine Beratung darüber abgehalten, den Wunsch dieser Synode zu entsprechen und mit ihr in ein engeres Verhältnis zu treten. Dem hochw. Präf. wurde empfohlen, alles zu tun, was ihm das Zweckmäßigste zu sein schien, um diesem Wunsche zu entsprechen.

Noch wurde ein Brief von Ehrw. J. Weinmann vorgelesen, über welchen sich viel Fragens erhob, wie wir zu anderen Konfessionen stünden. Schlußgebet von Ehrw. D. Huber.

Synodalversammlung in der ev.-luth. Gnadenkirche in Milwaukee im Jahre unseres Herrn 1855.

Die Synode wurde den 3. Juni mit Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienst begonnen. P. J. Conrad hielt die Vormittagspredigt, Text Offenb. 3, 20. Das hl. Abendmahl wurde mit der Gemeinde gefeiert. Nachmittags predigte P. W. Streißguth über Luc. 10, 42. Den 4. Juni wurde die erste Synodalsitzung von dem Ehrw. Präf. P. Mühlhäuser mit Gesang und Gebet eröffnet. Vorgelesen 1. Cor. 4. Hierauf folgte der Synodalbericht. Es wurde darauf hingewiesen, welcher Ernst darinnen liege, daß nun abermal ein Jahr hinabgerollt sei zur Ewigkeit. Ein Rückblick zeigt uns Gottes Gnade, Geduld und große Güte. Leiden und Nöte gabs genug, der Todesengel um uns her zur Rechten und zur Linken, Freunde, Gemeindeglieder und selbst bis zu unseren Familien drang das Todes Schwert. Er hat aber nicht mit uns gehandelt nach unserer Sünde, sondern nach seiner Gnade zu unserem Heil. Wir sollten dadurch um so ernster, entschiedener und gewissenhafter wirken, so lange es Tag ist. Die meisten Synoden haben Arbeiter hinüber gehen sehen, wir sind verschont. Br. Weitbrecht ist zwar nach Michigan gezogen, dagegen hat uns der Herr einen neuen Arbeiter gegeben, ist auch Beweis seiner Gnade. Also Lob und Dank muß uns beseelen, nach welcher Seite wir hinblicken. Wir haben besonders darauf zu sehen, daß wir treu erfunden werden und Seelen für den Herrn werben. Es mag dann sein, daß der eine oder der andere das nächste vielleicht nicht mehr ist. Wenn wir dann mit Paulus sagen können: Ich habe den Lauf vollendet, wenn wir dann droben in der triumphirenden Kirche seinen Preis erhöhen dürfen, was hätten wir dann verloren? Wir sind nicht gestorben, wir legen uns wieder in das Erbarmen unseres Herrn und Heilandes und saagen: Brouch uns ferner zum Werkzeuq deines Gnodenamtes. Es wird ja nicht lang mehr währen, so ist der Lauf vollendet, drum, Brüder, laßt uns wirken und nicht müde werden, bis der Herr sein Werk durch uns beendethat. Er seane dazu unser Beisammensein, er bekennet sich gern zu dem geringen Häuflein. Wir sind ein geringer Häuflein größer machen, klein in uns werden. Er möge unser armes Häuflein größer machen, worunter sich die Seelen sammeln. Hierauf stattete der Präf. Bericht über seine Korrespondenzen im Laufe des letzten Jahres ab, wovon nur das Entschuldiamsschreiben des Br. Weitbrecht hier angemerkt wird. Derselbe entschuldiate sich weaon seines Fortziehens und wegen Nichterscheinung bei der Synodalversammlung. Den 6. Oktober kam Br. Ph. Köhler vom Verein von Langenbera, Barmen und Elberfeld gesandt, hier an. Gebe uns der Herr, daß diese Versammlung eine gesegnete sei in sofern, daß wir für unsere Gemeinden, wie auch für die unbesetzten Stellen sein Reich aufrichten und ein Pfingsten sehen. Ihm sei der Preis und die Anbetung für das, was er schon getan und noch tun wird.

Hierauf wurden die Synodalberichte eingereicht. Getauft wurden im verfloffenen Jahr von unsren sämtlichen Synodalen 417, konf. 121, Abendmahlsaenossen 1513, Trauungen 44, wobei aber zu bemerken ist, daß die Trauungen von einigen, als nicht kirchlich angesehen, und darum auch nicht im Synodalberichte gemeldet waren. Reichen 167. Zur Synodalkasse wurde beigesteuert \$14.19. für die Mission \$64.82. Hierauf wurden die Abgeordneten eingeführt. Von P. Mühlhäuser für die Gnadenkirche in Milwaukee Sr. Carl Siering. Ferner Sr. John Kerler von der St. Johannes-Gem. in Greenfield. Ferner von Granville Friedr. Bergströter. Ferner von New Berlin George Sittel. Ferner von Kenosha Sr. Friedr. Fischer, derselbe wurde aber vor Beginn der Synode wieder zurückgerufen wegen dringender Familienverhältnisse. Von der St. Johannesgem. in Newton, Manitowoc

Co., erschien der Abgeordnete wegen Kränklichkeit nicht. Hr. P. Köster führte Hr. P. Streißguth als beratendes Mitglied ein. Rand. Köhler bittet die Synode durch Hr. P. Köster um die Ertheilung der Ordination. Rand. Sauer läßt ebenfalls durch P. Konrad um die Ordination nachsuchen. P. Huber ersucht die Synode, Hr. Max Westphal zum Prediger zu befördern, wird in die Ministerialsitzung verwiesen. Ein Schreiben der ev.-protestantischen Kirchgemeinde in New Berlin wurde vorgelegt, wodurch diese Gemeinde um Aufnahme in den Synodalverband bittet. Wird aufgenommen. Die Synode wurde noch durch P. Goldammer ersucht, sich der luth. St. Johannesgem. in Newton, Manitowoc Co. anzunehmen, worüber eine lange Verhandlung stattfand. Vertagt. Gebet von P. Streißguth.

Den 4. Juni, Nachmittagsitzung. — Gebet von P. Bühren. Der Kassierer legt Rechnung ab. Kassenbestand \$32. Der Kassierer wird beauftragt, dies Geld auf die Bank zu tun. Nachm. 3 Uhr kommt P. W. Brede nebst Abgeordneten Hr. Kaspar Kenkoff von Racine. Beratung über Synodal Witwenkasse, kein Resultat. Die Beratung wegen der St. Johannesgem. in Newton wird wieder aufgenommen. P. Streißguth wird für dieselbe empfohlen. Beratung über Kirchenregiment. Das Gespräch lenkte sich besonders auf die Taufe und wurde darauf hingewiesen, daß die Taufhandlung in die Kirche gehöre. P. Mühlhäuser führte diesen Gedanken weiter dahin aus, daß auch Trauungen und Begräbnisse in die Kirche gehören. Besonders wies P. Mühlhäuser darauf hin, daß die Wahl der Taufzeugen so wichtig sei. P. Streißguth machte noch auf die Wichtigkeit der Taufe aufmerksam, sie stehe dem Abendmahl gleich; die Taufe sei eine Aufnahme in die sichtbare Kirche, wenn aber die Taufe im Winkel geschehe, so wisse ja die Kirche gar nichts von der Aufnahme des Gliedes. P. Brede warf noch eine Frage hinsichtlich der Parteien auf, welche die Taufe verwerfen. Schluß der Nachmittagsitzung. Gebet von P. Köster.

Nachm. 5 Uhr, Ministerialsitzung. Gebet von P. J. Conrad. M. Westphal wird empfohlen und beschlossen, daß er unter Anleitung der Prediger Conrad, Sauer, Bading und Köhler ferner sich erweisen soll, ob die Synode ihn zum Predigamt befördern kann. Beschlossen daß Rand. Sauer und Köhler ordiniert werden sollen, und daß die Pastoren Brede, Streißguth und Goldammer das Kolloquium abhalten sollen. Schluß. Gebet von P. Brede.

Den 5. Juni. Gesang, 217. Gebet von P. Goldammer. P. Brede fragt an wegen der Aufnahme von Gliedern, beklagt, in seiner Gemeinde es nicht soweit bringen zu können, daß hierin Ordnung und Regel stattfinde. Es führte das die Verhandlung auf die Gemeindeordnungen überhaupt. Ferner wurde die Missionsfrage in Erwägung gezogen und angeraten, den unter unseren Gemeinden verloren gegangenen Missionsfönn wieder zu wecken. P. J. Conrad fragt nach dem brüderlichen Rat in Beziehung der Taufe. Lange Verhandlungen über Agende u. dgl. Gebet von P. Köster.

Nachmittagsſitzung. Gebet P. Conrad. P. Mühlhäuſer ſchlägt eine Abänderung vor bezug der Lizenz. P. Goldammer ſchlägt vor, die Lizenz ſolle nur inſofern beibehalten werden, daß man nur zum Predigen lizenſieren ſoll. Dem wurde von P. Brede widerſprochen. P. Conrad für den Antrag, P. Köhler ſchlägt vor, das Lizenzweſen fallen zu laſſen, P. Mühlhäuſer ſchlägt vor, bei jeder Synodalſitzung zu ordinieren, P. Goldammer ſchlägt vor, die Lizenzierten unter die Aufſicht des nächſten Bruders zu ſtellen. Beides wird angenommen. P. Conrad wirft die Frage auf, ob für junge Leute, welche aus der Methodiſtenkirche kommen, noch die Konfirmation nötig ſei. P. Goldammer antwortet, es müſſen hierbei die jedesmaligen Umſtände und Sachlage berückſichtigt werden. Dem ſtimmt P. Mühlhäuſer bei. Schluß, Gebet von P. Köhler.

Min. verſ. nachm. 5 Uhr. Gebet Präſ. P. Mühlhäuſer. Die Komitee berichtet, daß die beiden Brüder Ph. Köhler und J. J. G. Sauer das Koll. zur Zufriedenheit beſtanden haben und empfehlen die beiden Brüder zur Ordination. Hierauf folgte noch eine brüderliche Kritik gegen alle, welche bei der Synode gepredigt und öffentlich gerodet oder fungiert hatten. Es wurden beſonders dreierlei Fehler hervorgehoben: 1) In bezug des Inhalts, 2) in bezug der Form, 3) in bezug der Geſten. Schluß. Gebet von P. Sauer.

Abendgottesd. P. Brede Ordinationspredigt.

P. Mühlhäuſer, Präſ.

G. J. Goldammer.

THE LIBRARY OF THE
METHODIST EPISCOPAL CHURCH
CENTRAL CONFERENCE
MEMPHIS, TENNESSEE

Synodalversammlung in der ersten ev.-luth. Kirche in Manitowoc,
am Trinitatissonntag 1856.

Am 18. Mai begann die Synode ihre Synodalversammlung durch die gewöhnlichen Synodalgottesdienste zu eröffnen. Vormittags predigte der hochw. Präs. P. Mühlhäuser zur Einweihung der ersten ev. luth. Kirche in Manitowoc und zugleich zur Eröffnung der Synode über. . . . Nachmittags predigte der Ehrw. P. Köhler über 2. Cor. 13, 13.

Montags vormittags, also am 19. Mai begannen die Synodalverhandlungen. Der Präs. Hr. P. Mühlhäuser eröffnete dieselben mit Gesang, Gebet und Vorlesung des göttlichen Wortes, 1. Joh. 4. Darauf wurden die Namen der Synodalglieder aufgerufen. Anwesend waren der Präs. Hr. P. Mühlhäuser, Hr. P. Goldammer, Ehrw. Bühren, Ehrw. Köster, Ehrw. Bading, Ehrw. Köhler, Ehrw. Huber, Ehrw. P. Conrad fehlte. Der Sekr. hat sich nach der Ursache seines Richterscheinens zu erkundigen. Sind dieselben von Wichtigkeit, so soll er entschuldigt werden. Ist entschuldigt worden. Hr. P. Weitbrecht ist wegen der zu weiten Entfernung entschuldigt, doch hat ihn der Sekr. wissen zu lassen, daß er, so Gott Leben und Gesundheit schenkt, nächstes Jahr der Synode beizumohnen hat, widrigenfalls er nicht mehr Glied der Synode bleiben kann. Ehrw. P. Sauer fehlt. Er soll wegen seines Ausbleibens nicht nur nicht entschuldigt werden, sondern obendrein die Rüge erhalten, daß sein Handeln so aussehe, als habe er es absichtlich darauf angelegt, nicht zu erscheinen. Hr. P. Huber macht darauf aufmerksam, daß die Entschuldigungen der nicht erscheinenden Synodalglieder noch während der Sitzungen geschehen und spätere Entschuldigungen als verspätet zurückgewiesen werden sollten. Kand. Hennecke wurde von Ehrw. P. Köster eingeführt und zur Ordination empfohlen, desgleichen führte Hr. P. Huber den Kand. Stark ein und empfahl ihn zur Ordination. Ehrw. P. Kluge wurde von Ehrw. Goldammer als beratendes Glied eingeführt, desgleichen Hr. Krämer als Delegat der luth. Gem. zu Manitowoc. Hr. Nikolaus Schreck wurde als Delegat für Pt. Washington eingeführt, Herr Karsten als Delegat der Gemeinde zu Newton. Der Delegat der Gem. des Hrn. P. Mühlhäuser konnte wegen Kränklichkeit nicht anwesend sein. Später wurden die beiden Herren P. Streißguth und Reim von Ehrw. Goldammer eingeführt und zur Aufnahme empfohlen, und sind in die Synode aufgenommen worden. Der Bericht des Präs. Hr. P. Mühlhäuser: Brüder, es ist wieder ein Jahr zurückgelegt seit unserer letzten Zusammenkunft. Der Rückblick auf das vergangene Jahr verpflichtet uns zum Dank, denn der Herr hat uns gesegnet, unser Wirkungskreis ist erweitert. Zwar haben sich zwei der ältesten Pioniere Wisconsins entfernt, aber ihre Zahl ist ersetzt. Der Herr hat viel an uns getan, das Bäumlein zu kräftigen, er gebe, daß es immer stärker werde. Da die Dienstzeit der Synodalbeamten ver-

flossen ist, so wünscht der Präs., daß ein kräftiger Mann das Amt antrete und zum Segen verwalte.

Korrespondenz im Laufe des Synodaljahres. Ein Schreiben von Mr. Westphal, worin derselbe um die Lizenz nachsucht, ist aber von dem Ehrw. Präs. abgewiesen. Mr. Hottinger sucht eine Gemeinde innerhalb der Synode, ist vom Ehrw. Präs. an die reformierte Synode verwiesen, auf wiederholte Anfragen wurde ihm der Bescheid, daß ihm keine Gemeinde gegeben werden könne, die ihm den Gehalt sichere, den er für seine Existenz nötig halte. Ein Schreiben von der Gemeinde zu Schleifingerville, worin dieselbe um einen Prediger bittet. Ein Entschuldigungsschreiben von Hrn. P. Weitbrecht. Ein Brief von Mr. Stung, worin er um die Ordination nachsucht, ist vom Ehrw. Präs. an Hrn. P. Streißguth gewiesen und zur Synode eingeladen, ist aber nicht erschienen. Wahl der Beamten. Die Wahl ergab, daß Herr P. Mühlhäuser zum Präs., Ehrw. Bading zum Sekr. und Ehrw. Bühren zum Schatzmeister erwählt wurde. Die Rechnungsablage des abgehenden Sekr. ergab einen Kassenbestand von \$32. Parochialberichte: Die Parochialberichte ergaben, daß von sämtlichen Synodalen mit Ausnahme von dreien, P. Goldammer, P. Streißguth und P. Reim, deren Berichte nicht eingekommen sind, im Synodaljahr 371 getauft, 140 Konf., 122 getraut, 80 Leichen beerdigt wurden. Kommunitanten waren 1583. Zur Heidenmission wurden beigeuert \$123.14, zur inneren Mission \$10, zur Synodalkasse \$13.01. Tagichulen hat die Synode 5, Sonntagsschulen ebenfalls 5. Darauf wurden folgende Gemeinden in die Synode aufgenommen: 1) Die ev. luth. Gemeinde der St. Johanneskirche in Town Addison. 2) Die ev. luth. St. Pauls-Gemeinde in Wayne. Beide bedient von Hrn. P. Köhler. Schlußgebet P. Köhler.

Montag nachmittag, den 19. Mai. Gebet von Hrn. P. Goldammer. Beschlossen, daß die Gem. des Hrn. P. Köhler, die um Aufnahme in die Synode ersuchte, auf ein Jahr zurückgestellt werde, bis die Gemeinde alles Nötige in Ordnung gebracht habe und nach einem Jahre auf einem gesetzlich-ordnungsmäßigen Wege, nämlich nach einem öffentlichen Gemeindebeschluß aufgenommen werden könne. Hingegen aber wurde die ev. luth. Gemeinde der St. Friedens-Kirche in Pt. Washington in die Synode aufgenommen. Beschlossen, daß die Ehrw. P. Reim, Köhler, Sauer und Bading einen Artikel in zwei Paragraphen der Synodalordnung gemäß entwerfen, erstlich über Pflichten der aufzunehmenden Gemeinden zur Synode, zweitens der Synode zur Gemeinde. Der Ehrw. Präs. hat sein Gutachten über genannten Artikel abzugeben und kann denselben interimistisch bis zur Synode 1857 gebrauchen, wo dann der gedachte Artikel der Synode zur Prüfung und Annahme zu übergeben ist. In bezug auf Ehrw. P. Startz Anfrage, bezüglich des Verhältnisses zur unzufriedenen Missouri-Gemeinde, ist geantwortet worden, daß derselbe nach eigener fleißiger und weislicher Prüfung in dem betr. Falle zu handeln habe. Beschlossen, daß die Ehrw. P. Reim, Köhler, Sauer und Bading zu einer Komitee ernannt, eine Gemeindekonstitution entwerfen, die bei

neu zu gründenden Gemeinden womöglich in Anwendung gebracht werden soll. Dieselbe soll bei der nächsten Synodalversammlung 1857 der Synode zur Prüfung und Annahme vorgelegt werden. Schlußgebet von Hrn. P. Bühren.

Min. versammlung. Gebet, gesprochen von Hrn. P. Streißguth. Probepredigt gehalten von Kand. Hennecke. Hennicke und Kand. Stark examiniert und darauf beschlossen, daß Stark zur Ordination zugelassen, Hennicke aber zurückgestellt werde. Schlußgebet gesprochen von P. Köster.

Abendpredigt gehalten von Kand. Stark.

Dienstag vorm. den 20. Mai. Gebet von Hrn. P. Reim. Beschlossen, daß die Komitee, die zur Aufarbeitung vorhin genannter Konstitution ernannt worden ist, dieselbe innerhalb 9 Monaten zu entwerfen und sie dem Hrn. Präs. einzuhändigen habe. Beschlossen, daß der Hr. Präs. im Namen der Synode das Gesuch an die Gemeinde zu Racine zu richten habe, ihrem Prediger von Zeit zu Zeit Freiheit zu geben, der Gemeinde in Kenosha zu predigen. Beschlossen, daß Hr. P. Köhler zu untersuchen habe, ob die Mehrzahl der Bevölkerung von West Bend Umgegend dem luth. Bekenntnis angehöre oder dem reformierten, und im ersteren Falle dies Feld zu erhalten, im zweiten Falle es fahren zu lassen. Ferner beschlossen, daß die Innere-Missionskaffe errichtet werde. Schlußgebet gesprochen von Hrn. P. Bading.

Ministerialversammlung. Gebet von Hrn. P. Huber. Beschlossen, daß der Kandidat Hennicke nicht zur Ordination könne zugelassen werden, nach Schlesingerville als Evangelist geschickt werde und dort jede Gelegenheit brauchen solle, sich weiter zu bilden und zur Ordination vorzubereiten. Ferner beschlossen, daß die Min. versammlung von Manitowoc nach Newton verlegt werde, um da den letzten Tag zu tagen. Schlußgebet von Hrn. P. Köster.

Dienstag nachm. Gebet von P. Streißguth. Beschlossen, daß die Herren P. Streißgut als Vorsizer, Goldammer als Sekr. mit dem Kaufmann Hrn. Krämer eine Missionskomitee bilden, wobei Hr. Krämer Schatzmeister ist. Beschlossen mit Gebet von Hrn. P. Stark. Abendpredigt Hr. P. Bading. Kand. Stark ordiniert.

Mittwoch den 21. Mai. Ministerialverhandlung. Nach noch einmaligem Bittgesuch des Kand. Hennicke um Ordination beschlossen, daß ihm der Vorschlag gemacht, daß im Fall er die Bedingung erfüllt, sich unter Leitung des Herrn P. Dumsor oder einiger Synodalen unserer Synode weiter zur Ordination vorzubereiten, ihm von dem Hrn. Präs. eine interimistische Lizenz zur Verwaltung sämtlicher Amtsfunktionen bis zur nächsten Synode erteilt werde. Beschlossen, daß der Hr. Präs. das Recht habe, die Prediger zur Abhaltung der nötigen Predigten während der Synodalversammlung zu bestimmen und ihnen sogleich nach Neujahr die Thematata einzusenden, während er selbst womöglich die Synode durch eine Synodalpredigt eröffnet. Beschlossen, daß die neufabrizierte sog. Definite Plattform von uns, ev. luth. Synode von Wis., entschieden verworfen worden ist, weil sie erkenne, 1) daß die U. A. C. im Worte Gottes gegründet ist, 2) daß die Annahme der sog. Plattform nichts weiter ist als ein entschiedener Selbstmord der luth. Kirche. Folgende Personen, nämlich Hr. P. Goldammer als Vorsizer, P. Streißguth als Schatzmeister und P. Stark als Sekr. sind als eine Komitee ernannt worden, Statuten zu einer Predigerwitwen-Kasse zu entwerfen, welche am heutigen Tage, als am 21. Mai 1856, als Witwenkaffe der ev. luth. Synode von Wis., ist gegründet worden. Schlußgebet von Hrn. Pastor

P. Mühlsäuser, Präs.
Bading, Sekr.

Synodalversammlung gehalten an der Kilbourn Road, Town of
Dak Creek, Milwaukee Co., Wis., am Trinitatis S. 1857
bis Mittwoch nach Trin.

Die Synode begann am 7. Juni ihre Synodalversammlung mit der Einweihung der ev. luth. Kirche an der Kilbourn Road. P. Bading hielt den Sonntag vorm. die Einweihungspredigt über Hebr. 9, und nachm. predigte Hr. P. Diehlmann. Am anderen Tage als am Montag den 8. Juni, begannen die Synodalverhandlungen, sowie auch die Min.sitzungen. Dieselben wurden mit Gesang, Verlesung von 1. Joh. 4, 9—21 und Gebet von dem Hochw. Präf. Mühlhäuser gesprochen eröffnet. Anwesend waren die Herren P. Mühlhäuser, Koester, Conrad, Bading, Koehler, Sauer, Streißguth, Keim, Stark, Sprengling und Rand. Henniecke. Abwesend waren die P. Goldammer, wurde aber entschuldigt, und Huber, wurde nicht entschuldigt, bis er genügende Gründe seines Nichterscheinens vorgebracht hätte. Abgeordnete der im Verband stehenden Gemeinden waren gegenwärtig Ferdinand Otto von der St. Johannesgem. in Milwaukee, Michael Bieme von der Gnadenkirche in Milwaukee, Daniel Goelzer von der St. Johannesgem. in Dak Creek, Karl Pieper von der ersten ev. luth. Gemeinde in Racine. Als beratende Glieder sind für die Synodalverhandlungen folgende Personen zugelassen worden; Lehrer Weigle, Kolporteur Randis, Kolporteur Dumscher. Als Glieder des Ministeriums wurden aufgenommen Ehrw. Diehlmann, früher Glied der Missouri Syn. und Ehrw. Sprengling, von Deutschland zugereist. Berichterstattung des Herrn Präf. Ein eigentümliches Gefühl durchdringt mich bei Eröffnung dieser Synode, da ich an die Zeit vor 9 Jahren gedenke, in welcher ich an dieser Stelle zum erstenmal das Ev. predigte. Ein Jahr später kam der Ehrw. Weinmann und übernahm diese Gemeinde, die aber leider später von dem antichristlichen Treiben der Humanisten zersplittert wurde u. s. w.

Da der alte Kassierer, Ehrw. Buehren, aus dem Synodalverband entlassen ist, so wurde der Ehrw. P. Streißguth an seiner Statt zum Schatzm. erwählt, und die Herren P. Koehler und Stark zu einer Komitee ernannt, die Rechnung des Schatzm. durchzusehen.

Einreichung der Parochialberichte. Die Par.berichte ergaben, daß von sämtlichen Synodalen mit Ausnahme von Sprengling, Keim und Huber, deren Par.berichte nicht eingereicht worden sind, im Syn.-jahre folgende Amtshandlungen verrichtet und folgende freiwillige Beiträge zu Wohltätigkeitszwecken geliefert sind: Getauft 1596, Konf. 118, Kommunik. 1612, begraben 97, Heidenmissionsgelder \$112.69, Synodalkasse \$18.18, Kirchbaukasse \$15, Sonntagschulen 5, Tagsschulen 5, Trauungen 55, Witwenkasse \$7.70, Unterstützung armer Studenten \$7.50, Traktatgesellschaft \$1.

Korrespondenzen: Davon wurden 21 verschiedene gelesen, die teils Anfragen von auswärtigen Predigern um Gemeinden, teils

Bitten der vakanten Gem. um Prediger enthalten. Da es der Sekr. der Synode versäumt hatte, die Abhaltung der Synode öffentlich anzuzeigen, so wurde beschlossen, daß der Sekr. verpflichtet ist, 6 Wochen vor der Syn. vers. den Gliedern der Synode zu berichten, wo und wann die Syn. vers. gehalten wird, und zugleich dahin bezügliche Note in zwei luth. Zeitschriften dieses Landes zu veröffentlichen.

Montag, 11—12. Min. s. zung. Gebet von Diehlmann. Beschl. geschlossen, daß mit Rand. Hennicke statt des Examens ein Kollog. gehalten werde, daß Kolp. Dumser, der um die Ordination zum Predigtamt nachsuchte, vor dem Ministerium eine Rede halten solle über 1. Cor. 1, 30 und dann zum Examen solle zugelassen werden. Schl. gebet von Ehrw. Koester.

Montagnachm. Syn. vers. Gebet von Ehrw. Reim. Beschl. geschlossen, daß Heinr. Doehring von der ev. luth. Gem. in Greenfield, der eben angekommen ist, als beratendes Glied zugelassen werde. Beschl. geschlossen, daß die ev. luth. St. Joh. Gem. in Milwaukee in den Synodalverband aufgenommen sei. Beschl. geschlossen, daß die ev. luth. St. Joh. gem. in Oak Creek in die Synode aufgenommen sei. Beschl. geschlossen, daß die ev. luth. Dreieinigk. gem. in Caledonia Center in die Synode aufgenommen sei. Und desgleichen auch die ev. luth. Bethelsgem. in Town Ashford, sobald sie die noch fehlenden Bedingungen zur Aufnahme erfüllt hat. Diese sind, daß sie einen von einer Gem. vers. abgefaßten Beschluß, sich der Wis. Synode anzuschließen, als Bitte an den Präses der Synode einseude. Ist nachträglich geschehen. Beschl. geschlossen, folgende Paragraphen als Zusatz zur Konstitution zu fixieren: Art. 1. Verhältnis der neu aufzunehmenden Gemeinden zur Synode. A. Jede Gem., die sich unserer Synode anzuschließen wünscht, bekennt sich damit zu den Symbolen der luth. Kirche, worunter insonderheit die U. A. C. und der kl. Kat. Luthers zu nennen sind, und nimmt den letztgenannten kl. Kat. als religiöses Unterrichtsbuch für ihre Jugend an. B. Ferner ist eine solche Gem. nach Gottes Wort verbunden, Zucht und Ordnung in ihrer Mitte aufrecht zu erhalten. Der Prediger hat nach seinem Amte den Vorsitz im Kirchenrat und sollte sich mit demselben an allen Gem. versammlungen beteiligen. C. In Fällen vorkommender Streitigkeiten, wo entweder die Gem. unter sich selbst, oder Gem. glieder und Prediger in Uneinigkeit geraten sind, und dieselben nicht auf gütlichem Wege beilegen kann, so mag die Gemeinde einen solchen Fall vor die Synode bringen, die durch ihren Präses oder durch eine dazu bestimmte Komitee die Sache an Ort und Stelle untersuchen wird und so mit Rat und Gottes Hilfe womöglich wieder Frieden und Einigkeit herstellen soll. Ist die Gem., das ist die beiden entzweiten Parteien willig, sich dem Urteil der Synode zu unterwerfen, so wird sie eine gewissenhafte und unparteiische Untersuchung veranlassen und alles tun, was zur Einigkeit und dem Wohl der Gem. nötig ist. D. Im Falle die Gem. ohne Prediger ist, ist dieselbe gehalten, entweder einen solchen Prediger zu berufen, welcher die kirchliche gesetzmäßige Ordination empfangen hat und bereit ist, sich unserer Synode anzuschließen, oder sich um einen Prediger an die Synode zu wenden.

Jedoch bleibt ihr das Recht, den vor der Synode ihr vorgeschlagenen Prediger zu wählen und zu berufen oder zu verwerfen. F. Endlich ist die Gem. verbunden, um ihrer selbst willen zu den jährlichen Syn.-verhandlungen einen Delegationen mit einer freiwilligen Kollekte für die Syn.kasse zu senden.

Art. 2. Verhältnis der Synode zu den in ihrem Synodalverband stehenden Gemeinden. A. Dagegen betrachtet es die Synode als ihre Aufgabe, für die angeschlossenen Gemeinden zu sorgen, daß dieselben so bald als möglich mit einem Prediger versehen werden und bis dahin die predigerlosen Gemeinden mit der Predigt des Ev. und Austeilung der hl. Sakramente je zuweilen bedienen zu lassen. B. Die Synode ist in betreff der Selbstregierung der einzelnen Gemeinden nur ein beratender Körper. Es hat daher kein Beschluß der Synode, wenn selbiger den einzelnen Gemeinden etwas auferlegt, als Synodalbeschluß für die Gem. bindende Kraft. Verbindlichkeit kann ein solcher Synodalbeschluß erst dann haben, wenn ihn die einzelne Gem. durch einen förmlichen Gem.beschluß freiwillig angenommen und selbst bestätigt hat. Findet eine Gemeinde den Beschluß nicht dem Worte Gottes gemäß oder für ihr Verhältnis ungeeignet, so hat sie das Recht, den Beschluß unberücksichtigt zu lassen, kann ihn also verwerfen.

Gebet von Sprengling.

Min.verf. Gebet von P. Mühlhäuser. Die Examinationskomitee stattete über das mit dem Kand. Hennicke abgehaltene Kolloq. Bericht ab, und da sie keinen besonderen Grund zu haben glaubte, dem Kand. Hennicke die Ordination vorzuenthalten, so beantragte sie dieselbe indem sie den zu Ordinierenden fleißige Fortführung des Selbststudiums empfiehlt. Der Antrag wurde angenommen und beschlossen, das Kand. Hennicke heute als am Montagabend vor versammelter Gem. feierlich ordiniert werde. Predigt von Sauer über Eph. 2. 8-9.

Dienstagmorgen. Gebet von P. Koehler. Beschlossen, daß der Beschluß der Examinationskomitee in betreff der Ordination des Kand. Hennicke demselben eingehändigt werde. Die Rechnungskomitee stattet Bericht ab über Einnahmen und Ausgaben. Sie findet die Rechnung des Schatzm. richtig und findet einen Kassenbestand von \$60.89 vor. Ferner wurde auf Antrag eines Syn.gliedes an die Mo. Syn. einen Delegationen zu schicken, beschlossen, daß wir als Synode keinen Delegationen an die Mo. Syn. senden, so lange sie nicht ihre Anathemas über uns einstellt und die früheren zurücknimmt. Beschlossen, daß folgende Pastoren zur Revisionskomitee ernannt sind, die Konstitution der Synode zu revidieren, nämlich die Pastoren Mühlhäuser, Diehlmann, Reim und die Gemeindeabgeordneten Herren Otto, Frank und Kerler. Beschlossen, daß, wenn ein Glied dieser Komitee durch genügende Gründe von der Revision abgehalten wird, derselbe ein Recht habe, einen Stellvertreter für sich zu ernennen. Auf Antrag eines Gliedes, die Lizenzfrage in die Ministerialsitzung zu verlegen, wurde beschlossen, da sie auch für die Gem. von wichtigen Folgen sein kann, dieselbe in den Syn.sitzungen zu besprechen. Schlußgebet von P. Reim.

Nachm.sitzung. Gebet von P. Streißguth. Beschl., daß die Lizenz

gänzlich innerhalb unserer Syn. abgeschafft sei und dagegen eine Prüfungskomitee von dreien ernannt werde, die die sich meldenden Predigtamtsaspiranten zu prüfen und je nach Befinden zu ordinieren hat. Diese Komitee besteht für ein Jahr aus den Pastoren Reim, Koehler und Bading. Beschl., daß die Syn. für die freundliche Aufnahme in der Gem. derselben öffentlichen Dank abstatte. Schlußgebet von P. Conrad.

Min.sitzung von 5 bis 6 Uhr Nachm. Gebet von P. Stark. Die Examinationskomitee stattete über das Examen mit Rand. Dumser Bericht ab, der dahin lautete, daß ihn zwar die Komitee nicht ohne gute Gaben, aber doch ohne die nötigen Kenntnisse und die erforderliche Klarheit in den wichtigsten Lehrpunkten gefunden hat, weshalb sie dem Ministerium den Vorschlag macht, dem Applikanten bis zur nächsten Synodalsitzung fleißiges Selbststudium zu empfehlen, ihn bis dahin zur monatlichen Einsendung von schriftlich ausgearbeiteten eigenen Predigten zu veranlassen und ihn dann einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Beschl., daß der Vorschlag der Examinationskomitee angenommen werde.

Min.verf. am Mittwoch nach der Kirchweihung in Caledonia. Gebet. Beschlossen, daß dem Applikanten Dumser sich legitimieren zu können, eine Schrift folgenden Inhalts in die Hände gegeben werde: Wir, das Ministerium der ev. luth. Synode von Wis., bezeugen hiermit, daß Vorzeiger dieses, H. Dumser, mit unserer Synode in Verbindung steht, insofern als derselbe allmonatlich eine geschriebene eigene Predigt an den Präses einzuschicken, bei der nächstjährigen Synodalsitzung sich zur Prüfung zu stellen und bis dahin sich fleißig aufs Predigtamt vorzubereiten hat. Im Namen des Ministeriums, der Präsident, J. Mühlhäuser. Beschlossen, daß das Min. dem Beschluß der Ohio Synode beitrete, nach welchem sie die Ehrw. Synode von Penn. bitten will, bei der nächsten Auflage der Agende eine gründliche Revision zu veranstalten. Und endlich beschlossen, daß es jedem Prediger unserer Synode ans Herz gelegt werde, am Reformationstage oder an einem anderen dazu passenden Tage eine Kollekte zu erheben zur Unterstützung armer Studenten für unsere Synode. Schlußgebet.

Bading, Sekr.